

MOORE STEPHENS

ADVISA

Wirtschaftsprüfung GmbH

Arbeitszeit – die Sicht des Wirtschaftsprüfers

Christoph Luger
Wirtschaftsprüfer

15. Juni 2015

© 2010 Moore Stephens LLP

www.moorestephens.at

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

was bestätigt der Abschlussprüfer? Bestätigungsvermerk



Urteil ob:

- der Jahres- bzw. Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung entspricht;
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind;
- mit dem veröffentlichten Abschluss ein **möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** des Unternehmens vermittelt wird;
- der Lagebericht im Einklang mit dem Abschluss steht, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen: ob die Angaben zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem zutreffend sind.

Wesen einer Jahresabschlussprüfung



- Ordnungsmäßigkeitsprüfung:
 - Gibt Auskunft, ob der Abschluss nach den **einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen** sowie den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung**, aufgestellt worden ist.
- KEINE Gebarungsprüfung:
 - **Prüfung der wirtschaftlichen Gebarung oder Zweckmäßigkeit ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung**
 - Eventuell Redepflicht
- Die Abschlussprüfung ist nicht auf die Aufdeckung strafbarer Handlungen ausgerichtet

Wie wird geprüft?

Risikoorientierter Prüfungsansatz



- Ziel der Abschlussprüfung:
 - Geringes Risiko der Abgabe eines unzutreffenden Prüfungsurteils (Prüfungsrisiko)
- Prüfungshandlungen:
 - werden anhand der Risikoeinschätzung (Systeme, Bilanzposten, handelnde Personen,...) des Prüfers festgelegt
- Wesentlichkeit:
 - Informationen sind wesentlich, wenn wirtschaftliche Entscheidungen potentiell beeinflusst werden durch Weglassen oder fehlerhafte Darstellung
 - Beurteilung, was wesentlich ist, obliegt dem Abschlussprüfer
- Prüfung in Stichproben
- Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

Arbeitszeit – Auswirkungen auf den Jahresabschluss



- Anlagevermögen:
 - selbst erstellte Anlagen
- Vorratsvermögen:
 - (un)fertige Erzeugnisse
 - noch nicht abrechenbare Leistungen
- Personalrückstellungen:
 - Abfertigung, Jubiläumsgeld, Urlaub, Überstunden, Gleitzeit, Pension
- Gewinn- und Verlustrechnung:
 - Personalaufwand

Arbeitszeit – Auswirkungen auf die Jahresabschlussprüfung



Prüfung umfasst zB:

- Ermittlung der Stundensätze
- Anzahl der Stunden die im Anlage- und Vorratsvermögen aktiviert werden
- Vollständigkeit der Personalrückstellungen und -aufwendungen:
 - Falsche Berechnungsbasis (zB nicht erfasste Überstunden) führt zu falschem Bilanzansatz
- Bewertung der Rückstellungen:
 - zB Überstunden fließen richtig in die Berechnung ein
- Systemprüfung Lohnverrechnung mit vorgelagerten Systemen

Arbeitszeit – was/wo berichten Prüfer bei wesentlichen Mängeln?



- Wenn Arbeitszeitverstöße zu falschen Ansätzen im Jahresabschluss führen (zB nicht erfasste Überstunden):
 - Bestätigungsvermerk wird eingeschränkt oder versagt
- Bei „schwerwiegenden Verstößen der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, ...“ (zB Schwarzarbeit):
 - „Redepflicht“ des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 UGB – ist unverzüglich an jedes Mitglied des Aufsichtsrates zu übermitteln und im Prüfbericht anzuführen
- Bei wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses (zB Zeiterfassung):
 - „Redepflicht“ des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 UGB

Arbeitszeit – was/wo berichten Prüfer bei unwesentlichen Mängeln?



- Management Letter:
 - Ergänzung zum Prüfungsbericht mit Hinweisen, Anregungen und Empfehlungen aus der Prüfung
 - Beinhaltet häufig:
 - Feststellungen, die im Rahmen des Prüfungsauftrags nicht als wesentlich anzusehen oder nicht unmittelbar Gegenstand des Prüfungsauftrags sind
 - Empfehlungen für Verbesserungen
 - Schwachstellen in der Organisation (zB IKS)
 - Bilanzpolitik
 - Risiken/Chancen



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit

